

Gutachten zum Entwurf eines Gesetzes zur Neuausrichtung der Pflegeversicherung (Pflege-Neuausrichtungsgesetz – PNG)

Deutscher Bundestag
Ausschuss f. Gesundheit

Ausschussdrucksache
17(14)0271(15)
gel. VB zur öAnh. am 21.5.
12_Pflege-Neuausrichtungsgesetz
15.05.2012

Ambulant vor Stationär - Im Prinzip ja - aber?

Mit der UN- Behindertenrechtskonvention werden alle staatlichen Organe gemäß Artikel 4 dazu verpflichtet, „die Verwirklichung aller Menschenrechte und Grundfreiheiten für alle Menschen mit Behinderungen ohne jede Diskriminierung aufgrund von Behinderung zu gewährleisten und zu fördern.“ Die politischen Entscheidungen und alle Rechtsakte, die unmittelbar und mittelbar die Belange von Menschen mit Behinderungen berühren, müssen sich nunmehr an dieser Forderung messen lassen.

Mit dem Entwurf eines Gesetzes zur Neuausrichtung der Pflegeversicherung sind aus der Sicht des Allgemeinen Behindertenverbandes in Deutschland keine gravierenden Verbesserungen zur täglichen Unterstützung für die Belange behinderter Menschen gegeben. Es wird versucht in einzelnen Positionen Verbesserungen für einzelne Behinderungsgruppen zu erreichen, aber es wird nicht versucht die allseits umfassende Inklusion der Menschen in die Gesellschaft zu erreichen. Der Vorrang der häuslichen Pflege gemäß §3 wird nicht umgesetzt. Die Selbstbestimmung §2 bleibt damit auf der Strecke.

Der Begriff der Pflege und Teilhabe am gesellschaftlichen Leben ist in keiner Weise definiert, obwohl es mehrere Arbeitsgruppen seit 2009 in Deutschland versuchten. Das Zusammenspiel von Pflege (nach SGB XI), Hilfe zur Pflege und Eingliederungshilfe (nach SGB XII) und anderen Sozialgesetzbüchern wird in keiner Weise beachtet. Somit bleibt die Pflegeversicherung eine „Teilkaskoversicherung“, die immer weniger den Bedürfnissen behinderter Menschen gerecht wird. Somit ist ein persönliches Budget (nach §17 SGB IX) in vielen Fällen zum scheitern verurteilt, da die gesetzlichen Grundlagen nicht angeglichen sind.

Hierzu einige Beispiele

- a) Der §35a ist in seiner alten Fassung verblieben, das bedeutet, dass er bei der Umsetzung eines selbstbestimmten Lebens die Wahlfreiheit der Gestaltung des eigenen Lebens der Menschen mit Behinderungen blockiert.

- b) Der §77 lässt zwar einzelne Pflegekräfte zu, wehrt sich ganz strikt gegen den Einsatz von Verwandten bis zum dritten Grad. Warum wird dieses so verschärft gehandhabt? Sobald Pflegeleistungen nach §37 SGB XI gezahlt werden, kann zum einen der Pflegebedürftige frei entscheiden, wann er diese Leistungen von wem ausführen lässt und zum anderen wird durch keine Behörde nachgefragt, dass zu zwei Dritteln diese Leistungen von Angehörigen erbracht wird. Hier wird die Wahlfreiheit des behinderten Menschen ausgehebelt.
- c) Die Leistungen nach §38a für Pflegebedürftige im ambulant betreuten Wohnen in Höhe von 200,00€ sind aus unserer Sicht zu gering gehalten.
- d) §118 neu - Beteiligung von Interessenvertretungen, Verordnungsermächtigung Mitberatungsrechte der Interessenvertreter stärken! Wird von uns unterstützt!
- e) §123 - Übergangsregelung: verbesserte Pflegeleistungen für Personen mit erheblich eingeschränkter Alltagskompetenz, Wer oder Was ist erheblich eingeschränkte Alltagskompetenz? Ohne neuen Pflegebedürftigkeitsbegriff ???
- f) §118 – Welche Organisationen und Verbände der Selbsthilfebewegung sind Interessenvertreter? Dieses müsste genauer definiert werden.
- g) Die Kostensätze in §36, §37 und §38 sind nicht bedarfsdeckend, da sich in der Praxis erweist, dass die definierten Leistungen für die Pflegestufen bei Erbringung von Fachkräften nicht ausreichen. Außerdem ist es ungerecht, dass die Pflege in der ambulanten Betreuung, die meist durch Angehörige erbracht wird, niedriger bewertet wird. Dieses ist in z.B. Österreich und in der Schweiz besser geregelt.

Zu den Anträgen der anderen Fraktionen

Antrag Bündnis 90 / Grüne

Erforderlich ist eine grundlegende Pflegereform, die eine wirkliche Neuausrichtung der pflegerischen Versorgung strukturell wie finanziell ermöglicht. Mit einem neuen Pflegebegriff muss das starre Defizit und rein somatisch orientierte Leistungsrecht der SPV neu geregelt werden. Die Versorgungsstrukturen sind konsequent nutzerorientiert auszugestalten, damit sie dem Recht der Menschen auf Selbstbestimmung und Teilhabe auch bei Pflegebedürftigkeit entsprechen. Notwendig sind ein konsequenter Ausbau ambulanter und quartiersbezogener Versorgungs- und Wohnangebote, unabhängige und zugehende

Beratungsstrukturen, eine Entlastungsoffensive für pflegende Angehörige und ein Programm zur Bekämpfung des Personalmangels in der Pflege. usw.

Den Antrag können wir unterschreiben besonders die Maßnahmen Punkt 1 bis 8!

Antrag Die Linke

Die notwendige Infrastruktur ist weiter auszubauen, um eine professionelle, unabhängige und wohnortnahe Beratung, Anleitung, Betreuung und Supervision auf hohem Niveau flächendeckend sicherzustellen.

Alternative Wohn- und Versorgungsformen sind weiter auszubauen. Es ist darauf hinzuwirken, dass hierfür in angemessenem Umfang finanzielle Mittel zur Verfügung stehen.

Die deutliche Anhebung der Leistungen der Pflegeversicherung eröffnet die Möglichkeit, in der häuslichen Umgebung gepflegt zu werden und stärker auf Ambulante Dienste zurück greifen zu können.

Die Rentenversicherungsbeiträge für Zeiten der Pflege von Angehörigen sind zu verbessern, damit die oft langjährige nicht zu Rentenlücken und Altersarmut führen.

Ist wichtig!

Christian Schad

Gutachter des Allgemeinen Behindertenverbandes in Deutschland